

Votum

Endlich effizientere Erstattungen

Eine EU-Richtlinie beendet den Streit um die Quellensteuer.

Nach mehreren Anpassungen wurde im Rat der Europäischen Union Einigung über die sogenannte „Faster“-Richtlinie – „Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes“ – erzielt. Ziel der Richtlinie ist es, die Effizienz und Sicherheit der Quellensteuerverfahren in der EU zu erhöhen. Es wird jedoch Jahre dauern, bis Investoren die Vorteile zu spüren bekommen. Denn die Vorgaben der Richtlinie sind erst ab dem 1. Januar 2030 anwendbar. Gegenwärtig dauern Erstattungen mehr als 615 Tage. Der Hauptgrund für Auseinandersetzungen zwischen Steuerzahlern und Mitgliedstaaten liegt in der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums der Aktien. Hier setzt Faster an.

Die Richtlinie sieht erstens eine standardisierte digitale Ansässigkeitsbescheinigung vor. Zweitens sollen in einem nationalen Register zertifizierte Finanzintermediäre die Anspruchsberechtigung von Anlegern überprüfen. Leider bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, die Auszahlung im Rahmen einer Steuerprüfung in die Länge zu ziehen. Aus deutscher Sicht ist fraglich, ob die geplanten Änderungen weitere Bürokratiekosten auslösen. Die jüngste Systemänderung durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz ist noch nicht verdaut. Das Motto kann nur sein: keine weitere Verkomplizierung, aber Effizienz bei der Erstattung.



Marcus Helios
ist Partner bei
Grant Thornton AG
Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft.

Grant Thornton AG/Michael Wolf

Nils Bleckmann Frankfurt

Im Dezember 2022 wurden auf Ebene der EU die Vorschläge für eine umfassende Anpassung des Mehrwertsteuerrechts vorgestellt. Unter dem Titel „VAT in the Digital Age“, also „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, kurz als ViDA bezeichnet, sollen steuerliche Pflichten für Umsätze im EU-Ausland reduziert werden und es soll eine umfassende Digitalisierung der Rechnungsstellung erfolgen und ein elektronisches Meldeverfahren für grenzüberschreitende Umsätze etabliert werden.

Die letzte Säule der geplanten Gesetzesanpassung ist eine erweiterte Einbeziehung von Online-Marktplätzen bei kurzfristigen Beherbergungsleistungen und Personenbeförderungen in die Steuererhebung. Exemplarisch für diesen Regelungskomplex stellt die EU-Kommission klar, dass die Regeln dazu dienen, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und das Leben der kleinen und mittelständischen Unternehmen zu vereinfachen.

Die in der Folge am häufigsten diskutierten Punkte, und dies sowohl aufseiten der Wirtschaft als auch der Steuerverwaltungen, stellen dabei die Einführung der elektronischen Rechnung sowie die Einführung der elektronischen Meldepflichten dar. Unter anderem wurde vorgebracht, dass die extreme Verkürzung der Rechnungsstellungsfris-

Europäisches Mehrwertsteuerrecht

EU-Länder verfehlen Einigung

Die Anpassung des europäischen Mehrwertsteuerrechts verzögert sich weiter.

ten auf zwei Arbeitstage nach Abwicklung des Geschäfts schlichtweg nicht realisierbar ist. Aus deutscher Sicht hätte dies im Extremfall eine Reduzierung um 43 Tage bedeutet. Die nach den Vorschlägen auch für den Käufer geltenden Meldepflichten wären innerhalb von vier Tagen nach Abwicklung des Geschäfts zu erfüllen gewesen.

Die verstrichene Zeit wurde jedoch für eine Anpassung der ursprünglichen Vorschläge genutzt, um eine größere Akzeptanz bei den letztlich hiervon Betroffenen, den Unternehmen, zu erreichen. Grundsätzlich soll die Rechnungsstellung nunmehr innerhalb von zehn Tagen erfolgen, und etwaige Meldepflichten des Käufers sollen bis zum fünften Tag nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zu erledigen sein.

Vor dem Hintergrund dieser Kompromisse tagte am 14. Mai 2024 der Ecofin-Rat. Die erforderliche Einstimmigkeit zum Beschluss der Gesetzesinitiative scheiterte aber letztlich an Estland, das die Zustimmung lediglich aufgrund der geplanten Einbeziehung von Plattformbetreibern bei kurzfristigen Beherbergungsleistungen und Personenbeförderungen verweigerte. Der estnische Finanzminister begründete das Veto mit den Worten: „Wir können einer solchen Lösung nicht zustimmen; sie macht das Steuersystem in keiner Weise gerechter, sondern bringt mehr Ungerechtigkeit.“ Das Ringen um einen konsensfähigen Gesetzes-

text geht somit weiter. Der vermeintlich einfachste Weg, das gesamte Gesetzgebungsvorhaben in eigenständige Pakete zu unterteilen und somit die umstrittenen Regelungen im Bereich der kurzfristigen Beherbergungsleistungen und Personenbeförderungen herauszulösen, scheint derzeit nicht geplant. Allerdings soll auf der nächsten Ecofin-Sitzung am 21. Juni 2024 erneut über die gegebenenfalls angepassten ViDA-Entwürfe abgestimmt werden.

Ein zügiger Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sollte dabei von allgemeinem Interesse sein. Zum einen werden Unternehmen und Steuerverwaltungen Vorlaufzeit benötigen, um die erforderliche Infrastruktur für die beabsichtigte Digitalisierung zu schaffen. Zum anderen versprechen die weiteren Maßnahmen unter ViDA auch eine Reduzierung der Befolgungskosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen. Bereits aufgrund der aktuellen Verfahrensdauer wurde die avisierte Einführung derartiger Maßnahmen vom 1. Januar 2025 auf den 1. Juli 2027 verschoben.

Nils Bleckmann ist Partner bei der WTS GmbH und Autor bei der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“. Dieser Artikel stammt aus der Kooperation zwischen dem Handelsblatt und der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.

StB Der Steuerberater

Lohnsteuer

Steuern und Abgaben gestiegen

OECD-Studie liefert Datengrundlage.

Paris. In den OECD-Ländern haben die hohen Inflationsraten der letzten zwei Jahre Steuern und Abgaben auf Arbeit 2023 nach oben getrieben. In den meisten OECD-Ländern sind die effektiven Steuersätze auf Arbeitseinkommen gestiegen, so die OECD-Studie Taxing Wages 2024. In 21 von 38 OECD-Ländern ging gemessen am Nettoeinkommen Alleinstehender dadurch der Durchschnittsverdienst zurück. Grund dafür war in den meisten Ländern die Zunahme der Einkommensteuer auf Arbeitslohn.

Durch das Verharren der Inflation auf historisch hohem Niveau gingen die Real-löhne in 18 OECD-Ländern zurück, obwohl die Nominal-löhne in 37 OECD-Ländern stiegen. Eine hohe Inflation führt tenden-

ziell zu einer stärkeren Besteuerung der Beschäftigten, da der Steuersatz mit höherem Einkommen steigt und die meisten Steuersysteme keine automatische Inflationsanpassung vorsehen. Zudem verlieren Transferleistungen und Steuererleichterungen an Kaufkraft. Im Fokus bei der Untersuchung stand der länderübergreifende Vergleich des Steuerkeils. Dieser wird definiert als die Summe der arbeitgeber- und arbeitnehmerseitigen Steuern und Abgaben auf Erwerbsarbeit abzüglich erhaltener Familienleistungen in Prozent der Gesamtarbeitskosten. Untersucht wurden acht Haushaltstypen, die Unterschiede im Hinblick auf Einkommensniveau und Zusammensetzung aufwiesen. Michael Stahlschmidt

Energiekosten

Energiepreispauschale ist steuerbar

Es bestehen keine verfassungsmäßigen Bedenken.

Münster. Das Finanzgericht Münster (FG) hat aktuell entschieden, dass die im Jahr 2022 an Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehört. Die entsprechende Vorschrift, die dies anordnet, ist nicht verfassungswidrig. Im Jahr 2022 erhielt der Kläger von seinem Arbeitgeber die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ausgezahlt.

Im Einkommensteuerbescheid für 2022 berücksichtigte das Finanzamt diese als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Im Einspruchsverfahren trug der Kläger vor, dass es sich um eine Subvention des Staates handle, die in keinem Veranlassungszusammenhang zu seinem Arbeitsverhältnis stehe.

Der Arbeitgeber sei lediglich Erfüllungshilfe des Staates. Das FG sieht keine Notwendigkeit des Veranlassungszusammenhangs zwischen der Energiepreispauschale und der Arbeitsleistung. Das Gesetz ordnet die Energiepreispauschale konstitutiv den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu. Der Bundesgesetzgeber sei für die Energiesteuer zuständig gewesen, da ihm die Einkommensteuer zufleße. Keinesfalls folge aus der Verfassung, dass der Staat nur das „Markteinkommen“ besteuern dürfe.

Das FG ließ die Revision zum Bundesfinanzhof zu. Sowohl aus Sicht des Steuerpflichtigen als auch aus Sicht des Finanzamtes handelt es sich um ein Musterverfahren. Michael Stahlschmidt